

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1846.

№ II. Gesetz

im Betreff der Feststellung der Gränzen, bis zu welcher bei den sog. lebigen oder walzenden Grundstücken die Theilungen und Zerstückelungen erlaubt sein sollen, d. d. 16. Jan. 1846.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben für nöthig erachtet, daß die Gränzen, bis zu welchem bei den sogenannten lebigen oder walzenden Grundstücken die Theilungen und Zerstückelungen erlaubt sein sollen, näher festgesetzt werden, und verordnen demnach mit Rath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände für den Umfang Unseres Fürstenthums, wie folgt:

§. 1.

Es soll innerhalb der ländlichen Gemeinde-Bezirke Ein Viertel Acker und innerhalb der Stadt-Fluren Ein Achtel Acker, den Acker nach dem ortsbüblichen Flächen-Maße gerechnet, den geringsten Betrag ausmachen, bis zu welchem lebige oder walzende Grundstücke im Allgemeinen veräuzelt werden dürfen.

§. 2.

Diese Vorschrift findet jedoch

1. auf Gärten und Weinbergs-Grundstücke,
2. bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken,
3. bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser,
4. bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriks-Etablissements, so wie endlich

Hüßl. Schv. Anzst. Gesetzsamml. VII.